

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pettenbach vom 9.12.2010 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, idgF. wird folgendes verordnet.

§ 1 **Begriffsbestimmungen**

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen, oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a. **Grünabfälle** sind natürliche, organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.
 - b. **Biotonnenabfälle** sind
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- oder Forstwirtschaft, sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung** entspricht der Vorschrift, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere wenn keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im beiliegenden Anhang 1 aufgelisteten Straßenzüge.
2. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den ASZs des Bezirkes Kirchdorf an der Krems, sowie im AWZ Inzersdorf. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- .
3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme der im Anhang 2 aufgelisteten Straßenzüge
4. Für Grünabfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in der Kompostieranlage Lang (Schicklgrub), Wilflingstraße 83, Pettenbach, während der Öffnungszeiten.
5. Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu folgenden Sammelplätzen laut Anhang 1 zu bringen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in ein ASZ bzw. AWZ des Bezirkes Kirchdorf zu bringen, oder bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

3. **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
Außerhalb des Abholbereiches sind die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zuzuführen bzw. an die Sammelstandorte für Biotonnenabfälle laut Anhang 3 jederzeit, oder zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage Lang, zu bringen.
4. **Grünabfälle** sind zur Kompostieranlage Lang während den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
5. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

| | |
|---|----------|
| Kunststoffsäcke 60 Liter..... | EN 13592 |
| Kunststofftonne 60 Liter..... | EN 840-1 |
| Kunststofftonne 90 Liter | EN 840-1 |
| Kunststofftonne 120 Liter..... | EN 840-1 |
| Kunststofftonne 240 Liter..... | EN 840-1 |
| Kunststoffcontainer 770 Liter..... | EN 840-3 |
| Kunststoffcontainer 1100 Liter..... | EN 840-3 |
| Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter | EN 13432 |

2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
3. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt, unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls, nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht.

Voluminalgrundsätze berechnet für einen Abfuhrintervall von 4 Wochen.

| | | |
|---|--------------------|--|
| Privathaushalte | bis 3 Personen | 60 Liter Restmüll für jede weitere Person 30 Liter |
| Gaststätten mit/ohne Beherbergungsbetriebe | bis 20 Sitzplätze | 180 Liter Restmüll für weitere 10 Sitzplätze 60 Liter für je 5 Betten 60 Liter |
| Beherbergungsbetriebe | bis 10 Betten | 180 Liter Restmüll für je weitere 5 Betten 60 Liter |
| Gewerbebetriebe Büros und Geschäftsräume | bis 5 Beschäftigte | 120 Liter Restmüll für je weitere 5 Beschäftigte 60 Liter |
| Handelsbetriebe | bis 5 Beschäftigte | 120 Liter Restmüll für je weitere 5 Beschäftigte 60 Liter |

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Marktgemeindeamt Pettenbach abgeholt werden

§ 6 Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich, im Kerngebiet wahlweise vierzehntägig oder vierwöchentlich.

Definition Kerngebiet:

Ortszentrum plus westlich gelegene Häuser, Emesbergstraße bis zum Haus Nr. 42, Stapfensiedlung bis Kreuzung Holzgaster, Bereich Dürn entlang der Scharzerstraße, Magdalenabergstraße, Magdalenaberg bis zum Haus Nr. 14, Magdalenabergweg, Kirchdorfer Straße, Brandstraße, Pauckenheid, Ober- und Unteredt, Pratsdorfstraße bis

zum Haus Nr. 52 (Rauscher), Unter- und Oberaigen, Wartbergerstraße bis Ortstafel, Bauerweg, Heitzendorfstraße, entlang der Welser Straße bis zum Bahnübergang.

2. Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.
3. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich und im Kerngebiet zusätzlich vierzehntägig.
4. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der letzten Ausgabe der Gemeindenachrichten für das nächste Jahr und auf der Homepage bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Bioentsorgung Steinmaßl, 4542 Nußbach Natzberg 33. Diese betreibt eine Biogasanlage mit dem Standort 4542 Nußbach, Natzberg 33, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle.

Weiters besteht über den BAV Kirchdorf an der Krems eine vertragliche Vereinbarung für Grünabfälle mit den Kompostieranlagen im Bezirk Kirchdorf an der Krems.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 6. Oktober 2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: